

Neustadt an der Haardt

Auszug aus der

**Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Bezirk Neustadt an der Haardt.**

Sitz der Kasse: **Neustadt an der Haardt.**
Melde- und Zahlstellen in **Lambrecht** und **Hagloch.**

Vorwort.

Die Reichsversicherung hat die Aufgabe, die infolge Krankheit, Invalidität, Unfall und Alter geschädigten Arbeiter und Angestellten wirksam zu unterstützen. Die Krankenversicherung bildet gewissermaßen das Eingangstor zu dem sozialen Tiefenbau.

Meldungen.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Kasse binnen drei Tagen nach Beginn und Beendigung der Beschäftigung zu melden. Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

Die Anmeldung muß enthalten den Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, sowie die Art der Beschäftigung des Anzumeldenden, den Tag des Eintritts in die Beschäftigung, ferner seinen täglichen, wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Lohn (Entgelt), sowie Angaben darüber, ob er verheiratet ist und während welcher Zeit er zuletzt gegen Krankheit versichert gewesen ist.

Die Abmeldung muß enthalten den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden, den Tag des Eintritts und Austrittes aus der Beschäftigung und den letzten Lohn.

In jeder Gemeinde besteht eine Meldestelle der Kasse. Meldestellen in den Gemeinden Neustadt a. d. Haardt, Hagloch und Lambrecht sind die Geschäftsstellen der Kasse, in den übrigen Gemeinden die Bürgermeisterämter.

Lohnänderungen.

Veränderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht beröh-

ren, und in den Verhältnissen, die für die Berechnung der Beiträge erheblich sind, müssen binnen drei Tagen nach ihrem Eintritt angezeigt werden.

Strafbestimmungen.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungs-pflichtige nicht anmeldet, oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungs-pflichtiger in anderer Weise verletzt, oder wer seiner Pflicht zuwider die Benachrichtigung unterläßt, kann mit Ordnungsstrafe von 1—1000 Mark bestraft werden.

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen und werden für volle Kalenderwochen erhoben. Ein Drittel derselben hat der Arbeitgeber und zwei Drittel der Arbeitnehmer zu leisten. Die Zahlung der Beiträge geschieht am vorteilhaftesten mittels Ueberweisung durch Postcheck- oder Bankkonto. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird der halbe Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ebenfalls nur der halbe Beitrag erhoben, unbeschadet der Bestimmung des vorerhebenden Satzes. Hat die Mitgliedschaft nicht mehr als drei Tage in der Woche gedauert, so ist gleichfalls nur der halbe Beitrag zu zahlen. Die erste Hälfte der Kalenderwoche zählt bis Mittwoch einschließlic.

Unständig Beschäftigte.

Ueber die unständig Beschäftigten führt die Kasse ein besonderes Mitgliederverzeichnis. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis.